Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011 geändert wird

Auf Grund der §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 16 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 2, 25b Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 4, 30 Abs. 4, 36 Abs. 4, 44 Abs. 8, 45 Abs. 2, 59b, 62 Abs. 2 und 72 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 – AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x, wird verordnet:

Die Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011 (1. AußWV 2011), BGBl. II Nr. 343/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 298/2023, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Erste Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Durchführung des Sicherheitsexport-Gesetzes (Erste Sicherheitsexport-Verordnung – 1. SichEx-V)“

2. Der bisherige Eintrag zu § 3d wird der Eintrag zu § 3e im Inhaltsverzeichnis; im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 3d:

„§ 3d. Nationale Allgemeingenehmigung für konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologie“

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 4:

„§ 4. Meldepflichten bei Verwendung von Globalgenehmigungen im Verkehr mit Drittstaaten“

4. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 9:

„§ 9. Meldepflichten bei Verwendung von Globalgenehmigungen für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union“

5. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 12:

„§ 12. Mengenschwellen und Konzentrationsschwellen für die Anwendung von Beschränkungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Chemikalien“

6. § 2 lautet:

„**§ 2.** (1) Dokumente zum Nachweis der Endverwendung im Sinne des § 13 Sicherheitsexport-Gesetz (SichEx-G), BGBl. I Nr. xxx/20xx, in der jeweils geltenden Fassung, haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Güterbeschreibung;
2. Menge der Güter;
3. geschätzter Wert der Güter, sofern vorhanden;
4. Endverwendung der Güter;
5. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers bzw. der Antragstellerin;
6. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Empfängers bzw. der Empfängerin und des Endverwenders bzw. der Endverwenderin;

7. Geschäftstätigkeit des Empfängers bzw. der Empfängerin und des Endverwenders bzw. der Endverwenderin;
8. Bestimmungsland;
9. Endverbleibserklärung gemäß Abs. 2.

(2) Der Empfänger bzw. die Empfängerin hat sich zu verpflichten, das Gut keiner anderen Person oder Gesellschaft als dem angegebenen Endverwender bzw. der angegebenen Endverwenderin zu überlassen. Ist der Empfänger bzw. die Empfängerin selbst Endverwender bzw. Endverwenderin, so hat er bzw. sie sich zu verpflichten, das Gut zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden.

(3) Sofern dies zu einer umfassenden Beurteilung der Genehmigungskriterien ausreicht, sind bei Lieferungen an Händler bzw. Händlerinnen, die im Bestimmungsland zum Handel mit den gelieferten Gütern berechtigt sind, abweichend von Abs. 1 Z 6, 7 und 9 sowie von Abs. 2 folgende Angaben und Nachweise erforderlich:

1. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse aller bekannten weiteren Empfänger bzw. Empfängerinnen und Endverwender bzw. Endverwenderinnen;
2. Verpflichtungserklärung, dass sämtliche Bescheidauflagen hinsichtlich der Zulässigkeit der Weitergabe der gelieferten Güter eingehalten werden."

7. § 3a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung), ABl. Nr. L 206 vom 11.6.2021 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, unterliegt einer nationalen Allgemeingenehmigung (AT002), wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Güter geliefert werden sollen, deren Warenwert insgesamt nicht mehr als 7 500 Euro beträgt. Den Zollbehörden ist der der Ausfuhr zu Grunde liegende Vertrag auf Verlangen vorzulegen."

8. § 3a Abs. 2 lautet:

„(2) Die nationale Allgemeingenehmigung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ausfuhren,

1. die bereits einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. d der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 unterliegen oder
2. die folgende Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen:
 a) Güter, die in Anhang II Abschnitt I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 angeführt sind,
 b) Güter, die in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 in den Gattungen D und E oder in den Ausfuhrlistennummern 1A002a, 1C012a, 1C227, 1C228, 1C229, 1C230, 1C231, 1C236, 1C237, 1C240, 1C350, 1C351d11, 1C450, 4A005, 5A001b5, 5A001f, 5A001h, 5A001j, 5A004b, 6A001a2a1, 6A001a2a5, 6A002a1c, 8A001b, 8A001d, 9A011 angeführt sind, oder
3. die ein Bestimmungsland haben, das in Anlage 1 zur Zweiten Sicherheitsexport-Verordnung (2. SichEx-V), BGBl. II Nr. xx/20xx, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt ist, oder
4. deren Bestimmungsland Ägypten, Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, China, Dschibuti, Eritrea, Georgien, Guinea, Haiti, Jemen, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Komoren, Kongo - Demokratische Republik, Mikronesien - Föderierte Staaten von, Moldau - Republik, Namibia, Pakistan, Serbien, Somalia, Syrien - Arabische Republik, Tadschikistan, Tschad, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Usbekistan oder die Zentralafrikanische Republik ist, oder
5. bei denen dem Ausführer bzw. der Ausführerin zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie verwendet werden sollen, oder
6. bei denen die betreffenden Güter im Bestimmungsland in eine Freizone oder in ein Freilager ausgeführt werden."

9. § 3a Abs. 3 lautet:

„(3) Für Ausfuhren von Gütern der Ausfuhrlistennummer 1A004c des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 gilt die nationale Allgemeingenehmigung gemäß Abs. 1 nur dann, wenn

1. keiner der in Abs. 2 Z 1, 3, 4, 5 und 6 genannten Ausschlussgründe vorliegt und
2. es sich um biologische Nachweisausrüstung handelt und
3. dem Ausführer bzw. der Ausführerin bekannt ist oder ihm bzw. ihr vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft, Energie und Tourismus mitgeteilt wurde, dass

diese Güter ausschließlich zum Zweck der Nahrungsmittelkontrolle oder ausschließlich zum Schutz der zivilen Bevölkerung vor Seuchen oder Epidemien verwendet werden und

4. es sich beim Empfänger bzw. der Empfängerin oder beim Endverwender bzw. der Endverwenderin nicht um die Streitkräfte, paramilitärische Einrichtungen, die Polizei oder Nachrichtendienste handelt, und
5. die Güter nicht für zivile Verwaltungen der in Z 4 genannten Einrichtungen oder für sonstige Verwaltungen, die für die in Z 4 genannten Einrichtungen tätig werden, bestimmt sind."

10. In § 3b Abs. 1 wird die Wortfolge „Dual-Use-" *eingefügt und es entfällt die Wortfolge* „in der jeweils geltenden Fassung" *und wird nach dem Wort* „Allgemeingenehmigung" *der Klammerausdruck* „(AT003)" *eingefügt.*

11. § 3b Abs. 2 Z 1 und 2 lautet:

„1. die bereits einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2021/821 unterliegen oder
2. bei denen dem Ausführer bzw. der Ausführerin zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie verwendet werden sollen, oder"

12. § 3c lautet:

„**§ 3c.** (1) Die Ausfuhr folgender Güter unterliegt einer nationalen Allgemeingenehmigung (AT004), wenn das Bestimmungsland nicht Pakistan oder ein Drittstaat ist, der in Anlage 1 zur 2. SichEx-V angeführt ist:

1. Frequenzumwandler der Ausfuhrlistennummer 3A225 des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821,
2. Software der Ausfuhrlistennummern 3D002 und 3D225 des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, soweit sie sich auf Güter im Sinne der Z 1 bezieht, und
3. Technologie der Ausfuhrlistennummern 3E201 und 3E225 des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, soweit sie sich auf Güter im Sinne der Z 1 bezieht.

(2) Die nationale Allgemeingenehmigung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ausfuhren,

1. die bereits einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2021/821, unterliegen oder
2. bei denen dem Ausführer bzw. der Ausführerin zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist oder ihm bzw. ihr von dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus mitgeteilt wurde, dass die zu liefernden Güter für kerntechnische Zwecke verwendet werden sollen, oder
3. bei denen die betreffenden Güter im Bestimmungsland in eine Freizone oder in ein Freilager ausgeführt werden."

13. § 3d erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 3e." *; nach § 3c wird folgender § 3d samt Überschrift eingefügt:*

„Nationale Allgemeingenehmigung für konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologie

§ 3d. (1) Die Ausfuhr von Technologie und Software des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, ausgenommen die in Abschnitt I des genannten Anhangs angeführte Technologie und Software im Zusammenhang mit den Nummern 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j, unterliegt einer nationalen Allgemeingenehmigung (AT005), wenn

1. das Bestimmungsland Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Georgien, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Korea - Republik, Malaysia, Marokko, Mexiko, Moldau - Republik, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Serbien, Singapur, Südafrika, Thailand, Tunesien, Türkei oder Ukraine ist;
2. der Empfänger bzw. die Empfängerin eine Gesellschaft ist, die sich vollständig im Eigentum oder mehrheitlich im Eigentum und unter der Kontrolle des Ausführers bzw. der Ausführerin befindet (Tochtergesellschaft, Enkelgesellschaft) oder vollständig im Eigentum oder mehrheitlich im Eigentum und unter der Kontrolle derselben Muttergesellschaft wie der Ausführer bzw. die Ausführerin befindet (Schwestergesellschaft), sofern:
 a) die Muttergesellschaft, die den Ausführer bzw. die Ausführerin unmittelbar kontrolliert, und die Gesellschaft, die den Ausführer bzw. die Ausführerin letztlich kontrolliert, in einem

Mitgliedstaat der Union oder in einem Land, für das die allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU001 der Union gilt, ansässig oder niedergelassen sind;

b) die Muttergesellschaft, die den Ausführer bzw. die Ausführerin unmittelbar kontrolliert, eine verbindliche Garantie für die Einhaltung der Anforderungen dieser Genehmigung durch die Schwestergesellschaft übernimmt;

c) die ausgeführte Software und Technologie ausschließlich für die gewerbliche Produktentwicklung des Ausführers bzw. der Ausführerin bzw. der Tochter-, Enkel- oder Schwestergesellschaft und durch ihre Mitarbeitenden entsprechend der Vereinbarung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses verwendet wird;

d) die ausgeführte Software und Technologie sowie alle daraus resultierenden Produkte unter der vollständigen Kontrolle des Ausführers bzw. der Ausführerin oder – für die Zwecke der Erfüllung der Anforderungen dieser Genehmigung, wenn die Ausfuhr an eine Schwestergesellschaft gerichtet ist – unter der vollständigen Kontrolle der Muttergesellschaft, die die Schwestergesellschaft unmittelbar kontrolliert, verbleiben und nicht mit einer anderen Stelle geteilt werden;

e) die ausgeführte Software und Technologie sowie jede daraus resultierende entwickelte Technologie muss an den Ausführer bzw. die Ausführerin zurückgegeben und von der Tochter-, Enkel- oder Schwestergesellschaft vollständig gelöscht werden, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist oder wenn die Tochter-, Enkel- oder Schwestergesellschaft von einem anderen Unternehmen erworben wird.

(2) Im Sinne dieser Bestimmung kontrolliert eine Muttergesellschaft eine andere Gesellschaft, wenn sie in der Lage ist, einen bestimmenden Einfluss auf diese auszuüben.

(3) Die nationale Allgemeingenehmigung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ausfuhren,

1. die bereits einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. d der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 unterliegen,
2. bei denen dem Ausführer bzw. der Ausführerin zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die betreffende Software oder Technologie ganz oder teilweise bestimmt ist für eine militärische, paramilitärische, polizeiliche, nachrichtendienstliche, überwachende oder sonstige sicherheitsrelevante Endverwendung durch die Regierung oder durch im Auftrag der Regierung handelnde Stellen,
3. bei denen dem Ausführer bzw. der Ausführerin zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die betreffende Software oder Technologie in ein anderes Bestimmungsland als die in Abs. 1 aufgeführten Länder und die EU-Mitgliedstaaten wieder ausgeführt wird, oder
4. bei denen dem Ausführer bzw. der Ausführerin zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass es sich bei dem Empfänger bzw. der Empfängerin oder dem Endverwender bzw. der Endverwenderin der betreffenden Güter um einen militärischen, paramilitärischen, polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Dienst oder einen anderen staatlichen Sicherheitsdienst handelt oder dass die Güter für Stellen bestimmt sind, die im Auftrag eines der vorgenannten Dienste handeln."

14. § 3e lautet:

„**§ 3e.** Die Inanspruchnahme einer nationalen Allgemeingenehmigung gemäß den §§ 3 bis 3d ist in der für die Ausfuhr erforderlichen Zollanmeldung unter Anwendung der hierfür geltenden zollrechtlichen Bestimmungen festzuhalten."

15. Die Überschrift zu § 4 lautet: **„Meldepflichten bei Verwendung von Globalgenehmigungen im Verkehr mit Drittstaaten"** *und der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung* „(4)".

16. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Inhaber und Inhaberinnen von Globalgenehmigungen gemäß § 16 SichEx-G haben bis spätestens 1. März jedes Kalenderjahres Meldungen über sämtliche im vorangegangenen Kalenderjahr getätigte Lieferungen vorzunehmen."

17. § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 lautet:

„1. Name und Anschrift des Bescheidinhabers bzw. der Bescheidinhaberin;

2. Geschäftszahl der Globalgenehmigung und "

18. § 4 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Gesamtwert und, sofern vorhanden, Gesamtmenge der ausgeführten Güter, gegliedert nach Güterlistenposition und Art der Güter je Bestimmungsland."

19. § 4 Abs. 2 Z 4 und 5 entfällt.

20. In § 4 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Inhaber und Inhaberinnen von Globalgenehmigungen haben auf Verlangen weitere Auskünfte zu den in § 65 Abs. 2 SichEx-G genannten Informationen zu erfolgten Lieferungen zu erstatten."

21. In § 4 erhält Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)".

22. In § 5 lautet:

„**§ 5.** (1) Personen oder Gesellschaften, die beabsichtigen, Güter mit doppeltem Verwendungszweck auszuführen, die nicht in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 angeführt sind, haben vor der Ausfuhr eine Meldung zu erstatten, wenn

1. ihnen bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der in Art. 4 Abs. 1 der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, oder
2. sie begründeten Verdacht haben, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der in Art. 4 Abs. 1 der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, oder
3. ihnen bekannt ist, dass diese Güter für digitale Überwachung ganz oder teilweise für eine Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind, oder
4. sie begründeten Verdacht haben, dass diese Güter für digitale Überwachung ganz oder teilweise für eine Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

(2) Eine Meldung gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. Beschreibung der Güter;
2. Name und Anschrift des vorgesehenen Empfängers bzw. der vorgesehenen Empfängerin;
3. Name und Anschrift des vorgesehenen Endverwenders bzw. der vorgesehenen Endverwenderin, wenn dieser bzw. diese bekannt ist, und
4. im Fall von Abs. 1 Z 1 oder 3 den bekannten Verwendungszweck, und im Fall von Abs. 1 Z 2 oder 4 die Angabe der Umstände, die zu dem begründeten Verdacht geführt haben.

(3) Personen oder Gesellschaften, die beabsichtigen, Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu vermitteln, haben, unabhängig davon, ob diese Güter in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 angeführt sind oder nicht, eine Meldung zu erstatten, wenn

1. ihnen bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der in Art. 4 Abs. 1 der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, oder
2. sie begründeten Verdacht haben, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der in Art. 4 Abs. 1 der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

(4) Eine Meldung gemäß Abs. 3 hat insbesondere zu enthalten:

1. Beschreibung der Güter einschließlich der Angabe der Position in der Liste in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, wenn es sich um darin angeführte Güter handelt;
2. Name und Anschrift des vorgesehenen Empfängers bzw. der vorgesehenen Empfängerin;
3. Name und Anschrift des vorgesehenen Endverwenders bzw. der vorgesehenen Endverwenderin, wenn dieser bzw. diese bekannt ist;
4. Name und Anschrift des Lieferanten bzw. der Lieferantin und
5. im Fall von Abs. 3 Z 1 den bekannten Verwendungszweck und im Fall von Abs. 3 Z 2 die Angabe der Umstände, die zu dem begründeten Verdacht geführt haben.

(5) In den Fällen eines begründeten Verdachts im Sinne der Abs. 1 Z 2 und 4 und Abs. 3 Z 2 ist einer Meldung ein Dokument zum Nachweis der Endverwendung im Sinne von § 2 anzuschließen."

23. In § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „AußWG 2011" *durch den Ausdruck* „SichEx-G" *ersetzt.*

24. § 8 Abs. 2b lautet:

„(2b) Einer Allgemeingenehmigung unterliegen andere als im Abs. 1 genannte Verbringungsvorgänge innerhalb der Europäischen Union, bei denen Güter verbracht werden, die unter die Position ML 6 der in § 1 Abs. 1 Z 4 SichEx-G angeführten Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union, fallen."

25. In § 8 Abs. 2c lautet der Schlussteil:

„sofern die Güter an den ursprünglichen Versender bzw. die ursprüngliche Versenderin zurückgeschickt werden."

26. § 8 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Für Allgemeingenehmigungen gemäß den Abs. 1 bis 2c mit Ausnahme der Allgemeingenehmigungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 SichEx-G gelten Ausfuhrbeschränkungen in die in Anlage 1 zur 2. SichEx-V genannten Drittstaaten.

(4) Eine Allgemeingenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 SichEx-G darf verwendet werden, wenn entweder

1. eine Erklärung des Empfängers bzw. der Empfängerin vorliegt, mit der bescheinigt wird, dass die im Rahmen dieser Genehmigung verbrachten Bestandteile in die eigenen Güter integriert sind oder integriert werden sollen und daher als solche zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder selbständig verbracht oder ausgeführt werden können, es sei denn zum Zweck der Wartung oder Reparatur, oder
2. die in Abs. 3 genannten Ausfuhrbeschränkungen eingehalten werden."

27. Die Überschrift zu § 9 lautet:

„Meldepflichten bei Verwendung von Globalgenehmigungen für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union"

28. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Inhaber und Inhaberinnen von Globalgenehmigungen gemäß § 30 SichEx-G haben bis spätestens 1. März jedes Kalenderjahres Meldungen über sämtliche im vorangegangenen Kalenderjahr getätigte Lieferungen vorzunehmen."

29. § 9 Abs. 2 Z 1 bis 3 lautet:

„1. Name und Anschrift des Bescheidinhabers bzw. der Bescheidinhaberin;
2. Geschäftszahl der Globalgenehmigung;
3. Gesamtwert und, sofern vorhanden, Gesamtmenge der verbrachten Güter, gegliedert nach Güterlistenposition und Art der Güter (Ware oder Bestandteil) je Bestimmungsland."

30. § 9 Abs. 2 Z 4 bis 6 entfällt.

31. In § 9 erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)"*; nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:*

„(3) Die Inhaber und Inhaberinnen von Globalgenehmigungen haben auf Verlangen weitere Auskünfte zu den in § 65 Abs. 2 SichEx-G genannten Informationen zu erfolgten Lieferungen zu erstatten."

32. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Personen oder Gesellschaften haben als Grundvoraussetzung für eine Zertifizierung gemäß den §§ 36 und 37 SichEx-G zum Zweck der praktischen Umsetzung der Verbringungskontrolle innerhalb der Organisationsstruktur ein internes Kontrollsystem einzurichten, das in die bestehenden innerbetrieblichen Ablaufprozesse integriert ist. Dieses System muss mit den Systemen zur Ausfuhrkontrolle unmittelbar vernetzt sein, sodass Ausfuhrvorgänge, die auf eine Verbringung folgen, unverzüglich identifiziert werden können."

33. § 10 Abs. 4 bis 6 lautet:

„(4) Die Führungskraft gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 SichEx-G muss jedenfalls einer der verantwortlichen Personen im Sinne von § 50 SichEx-G und Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens sein. Ihr hat die persönliche Verantwortung für die Umsetzung aller internen Programme zur Einhaltung der Verbringungs- und Ausfuhrkontrollverfahren und der Pflege des Ausfuhrverwaltungssystems des Unternehmens zuzukommen. Überdies hat ihr die Leitung und Aufsicht über das Personal der Ausfuhr- und Verbringungskontrolle im Unternehmen zu obliegen.

(5) Es ist sicher zu stellen, dass sämtliche mit Ausfuhr- und Verbringungsvorgängen befasste Mitarbeitende vor ihrem Einsatz in diesem Bereich unverzüglich mit allen für ihren Tätigkeitsbereich maßgeblichen Vorschriften und internen Kontrollverfahren vertraut gemacht werden und über alle Änderungen dieser Vorschriften und Kontrollverfahren unverzüglich informiert werden.

(6) Ein Antrag auf Zertifizierung im Sinne von § 36 Abs. 1 SichEx-G hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Informationen über organisatorische, personelle und technische Ressourcen zur Durchführung und Überwachung von Ausfuhr-, Durchfuhr-, Vermittlungs- und Verbringungsvorgängen;
2. Nachweise über Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Verbringungs- und Ausfuhrkontrollvorschriften;
3. Darstellung der Hierarchie der Verantwortlichen und der Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens;
4. Name, Anschrift, Position im Unternehmen und Verantwortungsbereich der Führungskraft gemäß Abs. 4;
5. Beschreibung der internen Prüf- und Kontrollstrukturen und -verfahren;
6. Beschreibung der innerbetrieblichen organisatorischen Abläufe und Sicherheitsmaßnahmen vor, während und nach der Genehmigungsphase von Vorgängen im Sinne der Z 1 einschließlich des Systems der erforderlichen Aufzeichnungen;
7. Angaben und Nachweise zu den Maßnahmen im Sinne des Abs. 5 zur Schulung, Sensibilisierung und Fortbildung des mit Vorgängen im Sinne der Z 1 befassten Personals.“

34. § 11 lautet:

„**§ 11.** Chemikalien der Kategorien 1 bis 5 sind die in der **Anlage** in den jeweiligen Kategorien angeführten Güter.“

35. § 12 samt Überschrift lautet:

„Mengenschwellen und Konzentrationsschwellen für die Anwendung von Beschränkungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Chemikalien

§ 12. (1) Chemikalien der Kategorie 1, die als Zwischen- oder Nebenprodukte auftreten, sind verboten. Ausgenommen sind Chemikalien der Kategorie 1 nur dann, wenn diese als Zwischenprodukte auftreten und so schnell weiterreagieren, dass auch bei Veränderung oder Unterbrechung des Prozesses keine Isolation möglich ist. Tritt eine Chemikalie der Kategorie 1 als unvermeidbares Nebenprodukt auf und beträgt die Gesamtkonzentration weniger als 0,5 Gewichtsprozent, so gilt die Menge als Null.

(2) Die Meldepflichten gemäß § 44 SichEx-G finden in Bezug auf Entwicklung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verbrauch, Erwerb, Besitz und Lagerung keine Anwendung, wenn Chemikalien

1. der Kategorie 2 Nr. 2A01 bis 2A02 einen Anteil von weniger als 10% einer Mischung bilden oder die Gesamtmenge weniger als 100 Kilogramm beträgt;
2. der Kategorie 2 Nr. 2A03 einen Anteil von weniger als 1% einer Mischung bilden oder die Gesamtmenge weniger als 1 Kilogramm beträgt oder
3. der Kategorie 2 Nr. 2B04 bis 2B14 einen Anteil von weniger als 30% einer Mischung bilden oder die Gesamtmenge weniger als eine Tonne beträgt.

(3) Die Meldepflichten gemäß § 44 SichEx-G werden in Bezug auf Herstellung, Erwerb, Besitz und Lagerung nicht angewendet, wenn Chemikalien

– der Kategorie 3 einen Anteil von weniger als 30% einer Mischung bilden oder die Gesamtmenge weniger als 30 Tonnen beträgt;
– der Kategorie 4 einen Anteil von weniger als 30% einer Mischung bilden oder die Gesamtmenge einer Chemikalie der Kategorie 4 weniger als 30 Tonnen beträgt oder
– der Kategorie 5 einen Anteil von weniger als 30% einer Mischung bilden oder die Gesamtmenge der Chemikalien der Kategorien 4 und 5 weniger als 200 Tonnen beträgt.

(4) Die Meldepflichten gemäß § 44 SichEx-G werden in Bezug auf Einfuhr, Bezug aus anderen EU-Mitgliedstaaten, Ausfuhr oder Verbringung in andere EU-Mitgliedstaaten nicht angewendet, wenn Chemikalien

– der Kategorie 2 Nr. 1 bis 2 einen Anteil von weniger als 1% einer Mischung bilden oder die Gesamtmenge weniger als 10 Kilogramm beträgt;

– der Kategorie 2 Nr. 3 einen Anteil von weniger als 1% einer Mischung bilden oder die Gesamtmenge weniger als 100 Gramm beträgt;
– der Kategorie 2 Nr. 4 bis 14 einen Anteil von weniger als 30% einer Mischung bilden oder die Gesamtmenge weniger als 100 Kilogramm beträgt oder
– der Kategorie 3 einen Anteil von weniger als 30% einer Mischung bilden oder die Gesamtmenge weniger als eine Tonne beträgt.

(5) Die angegebenen Mengenschwellen beziehen sich immer auf eine berechnete 100-prozentige Reinheit der Chemikalien und beziehen sich als Gesamtmenge auf das Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember) als Zeitraum."

36. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die in § 45 Abs. 1 SichEx-G genannten Verbote, Genehmigungs- oder Meldepflichten für alle oder einzelne Vorgänge oder Tätigkeiten bei Mischungen und Fertigprodukten, die Chemikalien der **Anlage** enthalten, gelten nicht, wenn eine von der jeweiligen Beschränkung erfasste Chemikalie die in § 12 angegebenen Mengen- und Konzentrationsschwellen unterschreitet."

37. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Erstmeldungen, periodische Meldungen und Meldungen über die Aufgabe einer Tätigkeit im Sinne von § 44 Abs. 2 SichEx-G haben für jede gemäß § 44 Abs. 1 Z 2 bis 4 SichEx-G meldepflichtige Chemikalie und jede Konzentration einer solchen Chemikalie getrennt zu erfolgen."

38. § 14 Abs. 2 Z 1 bis 3 lautet:

„1. Name und Anschrift des bzw. der Meldepflichtigen und Anschriften aller Produktionsstandorte (Werke) in Österreich, in denen die betreffende Chemikalie entwickelt, hergestellt oder gelagert wird;
2. Name und Anschrift des Eigentümers bzw. der Eigentümerin oder des Unternehmens, das die Produktionsstandorte (Werke) betreibt;
3. Name, Anschrift, sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person oder einer anderen Kontaktperson mit entsprechenden Vollmachten;"

39. § 14 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Anzahl der Betriebe innerhalb eines Produktionsstandortes (Werk) des Unternehmens, die meldepflichtige Tätigkeiten durchführen;"

40. § 14 Abs. 2 Z 10 lautet:

„10. Hauptaktivitäten des Meldepflichtigen bzw. der Meldepflichtigen."

41. § 14 Abs. 4 Z 1 lautet:

„(4) Periodische Meldungen betreffend Chemikalien im Sinne von § 44 Abs. 1 Z 2 SichEx-G haben überdies folgende Daten zu enthalten:

1. Jahresvorausmeldung:
 a) im folgenden Kalenderjahr voraussichtlich hergestellte, verarbeitete und verbrauchte Gesamtmengen jeder Chemikalie und Konzentration und
 b) für Chemikalien der Kategorie 2 der Zeitraum, in dem die betroffene Chemikalie voraussichtlich hergestellt werden soll, und"

42. § 14 Abs. 4 Z 2 lit. a bis d lautet:

„a) im vergangenen Kalenderjahr hergestellte, verarbeitete und verbrauchte Gesamtmengen jeder Chemikalie und Konzentration;
b) für Chemikalien der Kategorie 2 der Zeitraum, in dem die betroffene Chemikalie hergestellt wurde;
c) eingeführte und aus anderen EU-Mitgliedstaaten bezogene Gesamtmengen jeder Chemikalie, ihre Konzentration sowie Aufschlüsselung dieser Mengen nach Herkunftsland, Hersteller bzw. Herstellerin, Versender und. Versenderin und Verwendungszweck;
d) ausgeführte und in andere EU-Mitgliedstaaten verbrachte Gesamtmengen jeder Chemikalie, ihre Konzentration sowie Aufschlüsselung dieser Mengen nach Ausfuhrland, Hersteller und Herstellerin, Endverwender und Endverwenderin, Versender und Versenderin und Verwendungszweck und"

43. § 14 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Periodische Meldungen betreffend Chemikalien der Kategorie 3 im Sinne von § 44 Abs. 1 Z 3 SichEx-G haben überdies folgende Daten zu enthalten:

1. Jahresvorausmeldung:
 a) im folgenden Kalenderjahr voraussichtlich hergestellte Gesamtmengen jeder Chemikalie und Konzentration und
 b) Anzahl der für Chemikalien der Kategorie 4 verwendeten Produktionsanlagen sowie Anzahl der für Chemikalien der Kategorie 5 verwendeten Produktionsanlagen am Produktionsstandort des Unternehmens und
2. Jahresabschlussmeldung:
 a) im vergangenen Kalenderjahr hergestellte Gesamtmengen jeder Chemikalie und Konzentration und
 b) Anzahl der für Chemikalien der Kategorie 4 verwendeten Produktionsanlagen sowie Anzahl der für Chemikalien der Kategorie 5 verwendeten Produktionsanlagen am Produktionsstandort des Unternehmens.

(6) Periodische Meldungen betreffend Chemikalien der Kategorien 4 und 5 im Sinne von § 44 Abs. 1 Z 4 SichEx-G haben als Jahresabschlussmeldung überdies folgende Daten zu enthalten:

1. im vergangenen Kalenderjahr hergestellte Gesamtmenge der Chemikalien der Kategorien 4 und 5 und Konzentrationen und hierfür verwendete Anzahl der Betriebe;
2. im vergangenen Kalenderjahr hergestellte Mengen jeder Chemikalie der Kategorie 4 und Konzentrationen und hierfür verwendete Anzahl der Betriebe.“

44. Dem § 14 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Chemikalien der Kategorie 2 unterliegen nicht den Verboten gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 und § 41 Z 4 SichEx-G, wenn Chemikalien

1. der Kategorie 2 Nr. 1 bis 3 einen Anteil von 1% oder weniger einer Mischung bilden,
2. der Kategorie 2 Nr. 4 bis 14 einen Anteil von 10% oder weniger einer Mischung bilden oder
3. in als Verbrauchsgüter bestimmten Waren enthalten sind und
 a. zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder
 b. zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.“

45. § 15 lautet:

„**§ 15.** (1) Personen oder Gesellschaften, die Güter ausführen, durchführen oder vermitteln, ist als Auflage im Sinne von § 54 Abs. 2 Z 3 SichEx-G der Nachweis aufzuerlegen, dass die Güter tatsächlich beim angegebenen Empfänger bzw. der angegebenen Empfängerin im Bestimmungsland eingelangt sind, wenn

1. die betroffenen Güter unter die Position ML 1 der in § 1 Abs. 1 Z 4 SichEx-G angeführten Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union, fallen und
2. die betroffenen Vorgänge nicht der Dual-Use-Verordnung (EU) Nr. 258/2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr, ABl. Nr. L 94 vom 30.3.2012 S. 1, unterliegen.

(2) Der Nachweis gemäß Abs. 1 ist durch eine Erklärung zu erbringen, die vom Empfänger bzw. der Empfängerin selbst oder von einer durch den Empfänger bzw. die Empfängerin zur Entgegennahme der Sendung ermächtigten Person eigenhändig unterfertigt wurde.“

46. § 16 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Zum Zweck der Registrierung ist dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus die Absicht zur Verwendung einer oder mehrerer Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 SichEx-G vor Durchführung des ersten Vorgangs zu melden.

(2) Die Meldung zum Zweck der Registrierung hat für jede Art der Allgemeingenehmigung, die in Anspruch genommen werden soll, insbesondere folgende Daten zu enthalten:

1. Angabe, ob es sich um eine Allgemeingenehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Z 26 lit. a, b oder c SichEx-G handelt;
2. Name und Anschrift der Person oder Gesellschaft, die diese Allgemeingenehmigung in Anspruch nehmen möchte;
3. Beschreibung der Güter oder Güterkategorien, für die diese Allgemeingenehmigung verwendet werden soll, einschließlich Zolltarifnummern;
4. voraussichtliche Empfangs- und Bestimmungsländer."

47. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Die jährliche Meldung gemäß Abs. 3 hat bis spätestens 1. März des Folgejahres zu erfolgen."

48. § 16 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. Angabe, ob es sich um eine Allgemeingenehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Z 26 lit. a, b oder c SichEx-G handelt;"

49. § 16 Abs. 5 Z 3 und 4 lautet:

„3. Beschreibung der Güter;

4. Gesamtwert und, sofern vorhanden, Gesamtmenge der ausgeführten oder verbrachten Güter, gegliedert nach Güterlistenposition und Art der Güter (Ware oder Bestandteil) je Bestimmungsland;"

50. § 16 Abs. 5 Z 5 lautet:

5. für die Allgemeingenehmigung AT002 (§ 3a) Empfänger bzw. Empfängerinnen und bekannte Endverwender bzw.Endverwenderinnen der Güter.

51. In § 16 erhält der bisherige Abs. 6 die Absatzbezeichnung „(7)"*; nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:*

„(6) Die Nutzer und Nutzerinnen von Allgemeingenehmigungen haben auf Verlangen weitere Auskünfte zu den in § 65 Abs. 2 SichEx-G genannten Informationen zu erfolgten Lieferungen zu erstatten."

52. Dem § 16 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Wird das Recht auf Verwendung von Allgemeingenehmigungen nicht mehr ausgeübt, so ist gemeinsam mit der schriftlichen Mitteilung gemäß § 60 Abs. 3 SichEx-G eine abschließende Meldung aggregierter Daten im Sinne des Abs. 5 über alle im laufenden Kalenderjahr durchgeführten Geschäftsvorgänge bis zur Zurücklegung der Allgemeingenehmigung zu erstatten. Über das Datum der Zurücklegung der Allgemeingenehmigung hinaus ist eine separate Leermeldung nicht notwendig."

53. § 17 lautet:

„**§ 17.** Personen oder Gesellschaften, die nicht zur Führung eines Waffenbuches im Sinne von § 144 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden jeweils Fassung, verpflichtet sind, haben bei der Bezeichnung der Güter im Sinne von § 65 Abs. 2 Z 1 SichEx-G auch die Erzeugungsnummer anzugeben, wenn es sich um Güter handelt, die unter die Position ML1 der in § 1 Abs. 1 Z 4 SichEx-G genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union fallen."

54. § 18 lautet:

„**§ 18.** Eine Voranfrage hat sämtliche Angaben zu enthalten, die eine umfassende Beurteilung des beabsichtigten Vorgangs anhand der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück des SichEx-G ermöglichen. Es sind insbesondere anzugeben:

1. Güterbeschreibung;
2. Menge der Güter;
3. geschätzter Wert der Güter;
4. Endverwendung der Güter;
5. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers bzw. der Antragstellerin;
6. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Empfängers bzw. der Empfängerin und des Endverwenders bzw. der Endverwenderin;

7. Geschäftstätigkeit des Empfängers bzw. der Empfängerin und des Endverwenders bzw. der Endverwenderin;
8. Bestimmungsland.“

55. In § 19 wird die Abkürzung „AußWG 2011“ *durch die Abkürzung* „SichEx-G“ *ersetzt.*

56. § 20 lautet:

„**§ 20.** Die Verordnung BGBl. II Nr. 343/2011 (Notifikationsnummer 2011/318/A), die Verordnung BGBl. II Nr. 23/2013 (Notifikationsnummer 2012/363/A), die Verordnung BGBl. II Nr. 430/2015 (Notifikationsnummer 2014/525/A), die Verordnung BGBl. II Nr. 298/2023 (Notifikationsnummer 2023/236/A) und die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (Notifikationsnummer 202x/xxx/AT) wurden unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Europäischen Kommission notifiziert.“

57. Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Verordnungstitel, das Inhaltsverzeichnis, die §§ 2, 3a Abs. 1 bis. 3, 3b Abs. 1, 3b Abs. 2 Z 1 und 2, 3c, 3d samt Überschrift, 3e, 4 samt Überschrift, 5, 8 Abs. 1, 8 Abs. 2b, 8 Abs. 2c, 8 Abs. 3 und 4, 9 samt Überschrift, 10 Abs. 1 und 4 bis 6, 11, 12 samt Überschrift, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 14 Abs. 2 Z 1 bis 3, 14 Abs. 2 Z 6 und Z 10, § 14 Abs. 4 Z 1, 14 Abs. 4 Z 2 lit. a bis d, 14 Abs. 5 und 6, 14 Abs. 8, 15, 16 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 4, 16 Abs. 5 Z 1, 3 bis 5, 16 Abs. 6 bis 8, 17, 18, 19, 20, sowie die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung der genannten Verordnung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 4 Abs. 2 Z 4 und 5, 9 Abs. 2 Z 4 bis 6 sowie 16 Abs. 5 Z 5 außer Kraft. “

58. Die Anlage lautet:

„Anlage

Chemikalienliste*)

) Jeder Hinweis auf Gruppen dialkylierter Chemikalien, denen – in Klammern – eine Aufzählung von Alkylgruppen folgt, bedeutet, dass alle Verbindungen, die sich durch sämtliche mögliche Kombinationen der in Klammern genannten Alkylgruppen ergeben, als in die entsprechende Liste eingetragen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Eine in Kategorie 2 Teil A mit „()“ gekennzeichnete Chemikalie (2A03) unterliegt bezüglich Meldung und Verifikation besonderen Schwellenwerten, wie es in Teil VII des Verifikationsanhangs festgelegt ist.

Chemikalien werden in einigen Fällen mit Namen und CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) aufgeführt. Diese Liste erfasst Chemikalien mit gleichen Strukturformeln (einschließlich Hydraten) unabhängig von Namen oder CAS-Nummer. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung einer Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung zu erleichtern. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.

Registriernummer

nach Chemical

Abstracts Service

(CAS-Nummer)

Kategorie 1

A. Toxische Chemikalien:

1A01. O-Alkyl (≤ C_{10} einschließlich Cycloalkyl)-alkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonofluoride

zB Sarin, GB: O-Isopropylmethylphosphonofluorid (107-44-8)

Soman, GD: O-Pinakolylmethylphosphonofluorid (96-64-0)

1A02. O-Alkyl(≤ C_{10} einschließlich Cycloalkyl)-N,N- dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidocyanide

zB Tabun, GA: O-Ethyl N,N-dimethylphosphoramidocyanid (77-81-6)

1A03. O-Alkyl (H oder ≤ C_{10} einschließlich Cycloalkyl) S-2-dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonothiolate sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze

zB VX: O-Ethyl S-2-diisopropylaminoethyl methyl phosphonothiolat (50782-69-9)

1A04. Schwefelloste:

2-Chlorethylchlormethylsulfid (2625-76-5)

Senfgas: Bis(2-chlorethyl)sulfid (505-60-2)

Bis(2-chlorethylthio)methan (63869-13-6)

Sesqui-Yperit (Q): 1,2-Bis(2-chlorethylthio)ethan (3563-36-8)

1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (63905-10-2)

1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan (142868-93-7)

1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan (142868-94-8)

Bis(2-chlorethylthiomethyl)ether (63918-90-1)

O-Lost: Bis(2-chlorethylthioethyl)ether (63918-89-8)

1A05. Lewisite:

Lewisit 1: 2-Chlorvinyldichlorarsin (541-25-3)

Lewisit 2: Bis(2-chlorvinyl)chlorarsin (4033469-8)

Lewisit 3: Tris(2-chlorvinyl)arsin (40334-70-1)

1A06. Stickstoffloste

HN1: Bis(2-chlorethyl)ethylamin (538-07-8)

HN2: Bis(2-chlorethyl)methylamin (51-75-2)

HN3: Tris(2-chlorethyl)amin (555-77-1)

1A07. Saxitoxin (35523-89-8)

1A08. Ricin (9009-86-3)

1A13. P-Alkyl (H oder ≤ C_{10} einschließlich Cycloalkyl) N-(1-(dialkyl(≤ C_{10} einschließlich Cycloalkyl)amino)) alkyliden(H oder ≤ C_{10} einschließlich Cycloalkyl) phosphonamidofluoride sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze

zB P-n-Decyl-N-(1-(di-n-decylamino)-n-decyliden)phosphonamidofluorid (2387495-99-8)

P-Methyl-N-(1-(diethylamino)ethyliden)phosphonamidofluorid (2387496-12-8)

1A14. O-Alkyl (H oder ≤ C10 einschließlich Cycloalkyl) N-(1-(dialkyl(≤ C10 einschließlich Cycloalkyl)amino)) alkyliden(H oder ≤ C10 einschließlich Cycloalkyl)phosphoramidofluoride sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze,

zB O-n-Decyl-N-(1-(di-n-decylamino)-n-decyliden)phosphoramidofluorid (2387496-00-4)

O-Methyl-N-(1-(diethylamino)ethyliden)phosphoramidofluorid (2387496-04-8)

O-Ethyl-N-(1-(diethylamino)ethyliden)phosphoramidofluorid (2387496-06-0)

1A15. P-Methyl-N-(bis(diethylamino)methyliden)phosphonamidofluorid (2387496-14-0)

1A16. Carbamate (quaternäre und bisquaternäre Dimethylcarbamoyloxypyridine) Quaternäre Dimethylcarbamoyloxypyridine:

1-[N,N-Dialkyl(≤ C_{10})-N-(x-(hydroxy, cyano, acetoxy)alkyl(≤ C_{10})) ammonio]-1 0-[N-(3-dimethylcarbamoyloxy-α-picolinyl)-N,N-dialkyl(≤ C_{10}) ammonio]-n-decan dibromide (n = 1-8)

zB 1-[N,N-Dimethyl-N-(2-hydroxy)ethylammonio]-10-[N-(3-dimethylcarbamoyloxy-α-picolinyl)-N,N-dimethylammonio]-n-decan dibromid (77104-62-2)

Bisquaternäre Dimethylcarbamoyloxypyridine:

1,x-Bis[N-(3-dimethylcarbamoyloxy-α-picolinyl)-N,N-dialkyl(≤ C_{10}) ammonio]-n-alkan-(2,(x-1)-dion) dibromide (x = 2-12)

zB 1,10-Bis[N-(3-dimethylcarbamoyloxy-α-picolinyl)-N-ethyl-Nmethylammonio]-n-decan-2,9-dion dibromid (77104-00-8)

B. Ausgangsstoffe:

1B09. Alkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr) phosphonsäuredifluoride

zB DF: Methylphosphonsäuredifluorid (676-99-3)

1B10. O-Alkyl(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-O-2-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)- aminoethyl-alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)- phosphonite und entsprechende alkylierte und protonierte Salze

zB QL: O-Ethyl O-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonit (57856-11-8)

1B11. Chlor-Sarin: O-Isopropylmethylphosphonochlorid (1445-76-7)

1B12. Chlor-Soman: O-Pinakolylmethylphosphonochlorid (7040-57-5)

Kategorie 2

A. Toxische Chemikalien:

2A01. Amiton: O,O-Diethyl S-(2-(diethylamino)ethyl)phosphorthiolat und entsprechende alkylierte und protonierte Salze (78-53-5)

2A02. PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen (382-21-8)

2A03. BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (*) (6581-06-2)

B. Ausgangsstoffe:

2B04. Chemikalien, mit Ausnahme der in Kategorie 1 genannten, die ein Phosphoratom enthalten, an das eine Methyl-, Ethyl- oder Propyl-(Normal- oder Iso-)Gruppe gebunden ist, jedoch keine weiteren Kohlenstoffatome

zB Methylphosphonsäuredichlorid (676-97-1)

DMMP: Dimethylmethylphosphonat (765-79-6)

Ausnahme: Fonofos: O-Ethyl S-phenyl-ethyldithiophosphonat (944-22-9)

2B05. N,N-Dialkyl (Me, Ei, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramiddihalogenide

2B06. Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-N,N-dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidate

2B07. Arsentrichlorid (7784-34-1)

2B08. Benzilsäure: 2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (76-93-7)

2B09. Chinuclidin-3-ol (1619-34-7)

2B10. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-2-chloride und entsprechende protonierte Salze

2B11. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-ol und entsprechende protonierte Salze

Ausnahmen: N,N-Dimethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze (108-01-0)

N,N-Diethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze (100-37-8)

2B12. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-thiol und entsprechende protonierte Salze

2B13. Thiodiglykol: Bis(2-hydroxyethyl)sulfid (111-48-8)

2B14. Pinakolylalkohol: 3,3-Dimethylbutan-2-ol (464-07-3)

Kategorie 3

A. Toxische Chemikalien:

3A01. Phosgen: Carbonyldichlorid (75-44-5)

3A02. Chlorcyan (506-77-4)

3A03. Cyanwasserstoff (74-90-8)

3A04. Chlorpikrin: Trichlornitromethan (76-06-2)

B. Ausgangsstoffe

3B05. Phosphoroxychlorid (10025-87-3)

3B06. Phosphortrichlorid (7719-12-2)

3B07. Phosphorpentachlorid (10026-13-8)

3B08. TMP: Trimethylphosphit (121-45-9)

3B09. Triethylphosphit (122-52-1)

3B10. DMP: Dimethylphosphit (868-85-9)

3B11. DEP: Diethylphosphit (762-04-9)

3B12. Schwefelmonochlorid (10025-67-9)

3B13. Schwefeldichlorid (10545-99-0)

3B14. Thionylchlorid (7719-09-7)

3B15. Ethyldiethanolamin (139-87-7)

3B16. Methyldiethanolamin (105-59-9)

3B17. Triethanolamin (102-71-6)

Kategorie 4

PSF-Chemikalien (bestimmten organischen Chemikalien, die die Elemente Phosphor und/oder Schwefel und/oder Fluor enthalten) und nicht in den Kategorien 1 bis 3 enthalten sind

Kategorie 5

DOC-Chemikalien (Discrete Organic Chemicals excl. Sprengstoffe, Kohlenwasserstoffe, Kunststoffe)

BOC - bestimmten organischen Chemikalien und nicht in den Kategorien 1 bis 3 enthalten sind (somit auch Kat. 4 Chemikalien!)“